

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 6 vom 7. Februar 2017

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Marzoll Türk-West“ / Teilbaugebiet Bereich A
Aufstellung eines Teilbebauungsplanes im Bereich der Grundstücke
Fl. Nr. 438, 439, 439/3, 440, 251 (Teilfläche), 673 (Teilfläche), 709/1
und 713 (Teilfläche) jeweils Gemarkung Marzoll;
Erneute öffentliche Auslegung nach § 4 a Abs. 3
in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB 1

Stadt Laufen

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von
Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten 2

Satzung zur Änderung der Friedhofs-
und Bestattungssatzung der Stadt Laufen 3

Gemeinde Anger

Erweiterung (1. Änderung) der Einbeziehungssatzung
Nordseite Ortsteil Holzhausen – Hochkreuzstraße;
Erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs
gemäß § 4a Abs. 3, § 34 Abs. 6, § 13 Abs. 2 Ziffer 2
in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 4

Gemeinde Bayerisch Gmain

43. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Streitbichlgebiet“
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB für die
Grundstücke Fl. Nr. 141/6, 141/20, 141/21 und 141/22 in Bayerisch Gmain;
ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB –
und öffentliche Auslegung gemäß § 13 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB 5

Gemeinde Bischofswiesen

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung
Vom 1. Februar 2017 6

Gemeinde Piding

Satzung der Gemeinde Piding über die
Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung
(Stellplatzsatzung - StS)
Vom 25. Januar 2017 7

Gemeinde Schönau a. Königssee

Vollzug des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahnrechts -BayESG-;
Umbau der Jennerbahn Sektion 1 und 2 zu einer 10er-Einseilumlaufbahn,
SB-Nr. 190 am Jenner in 83471 Schönau am Königssee 8

Vollzug des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahnrechts -BayESG-;
Umbau der Jennerwiesenbahn zu einer 6er-Sesselbahn,
SB-Nr. 193 am Jenner in 83471 Schönau am Königssee 9

Vollzug des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahnrechts -BayESG-;
Umbau der Mitterkaserbahn zu einer 6er-Sesselbahn,
SB-Nr. 192 am Jenner in 83471 Schönau am Königssee 10

Stadt Bad Reichenhall

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Marzoll Türk-West“ / Teilbaugebiet Bereich A
Aufstellung eines Teilbebauungsplanes im Bereich der Grundstücke
Fl. Nr. 438, 439, 439/3, 440, 251 (Teilfläche), 673 (Teilfläche), 709/1
und 713 (Teilfläche) jeweils Gemarkung Marzoll;
Erneute öffentliche Auslegung nach § 4 a Abs. 3
in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB**

Im oben genannten Verfahren hat die Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange ergeben, dass die Planung geändert wurde.

Folgende Planunterlagen wurden geändert:

- Bebauungsplan mit Grünordnungsplan vom 16.6.2016, geändert am 13.1.2017
- Begründung vom 16.6.2016, geändert am 13.1.2017
- Umweltbericht vom 16.6.2016, geändert am 13.1.2017
- Schalltechnische Untersuchung des Büros für Lärmschutz & Akustik BEKON GmbH vom 28.4.2016, geändert am 30.1.2017

Die Änderungen sind in den vorgenannten Planunterlagen farblich gekennzeichnet.

Die Öffentlichkeit kann sich im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, Stadtbauamt im Flur und im Zimmer 105 des 1. Obergeschosses während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, außerhalb dieser Zeiten oder wenn Sie auf Barrierefreiheit angewiesen sind, nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 08651/775-291) vom

16. Februar 2017 bis 2. März 2017

über die allgemeinen Ziele, Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich dazu äußern. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Innerhalb der gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB verkürzten Frist können nach § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden. Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan, die Begründung und der Umweltbericht jeweils vom 16.6.2016 sowie jeweils geändert am 13.1.2017, die schalltechnische Untersuchung des Büros für Lärmschutz & Akustik BEKON GmbH vom 28.4.2016, geändert am 30.1.2017 sowie das Gutachten zu den Baugrundverhältnisse und Bodenkennwerte mit Gründungsempfehlung durch das Büro für Geologie und Geotechnik Dr. Stefan Kellerbauer vom 1.4.2016 können außerdem während der Auslegung auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall unter

<http://www.stadt-bad-reichenhall.de/de/bauleitplaene/>

eingesehen bzw. herunter geladen werden.

Im Rahmen der Auslegung sind folgende umweltbezogenen Informationen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft, Tiere / Pflanzen, Mensch, Landschaft, Kultur- und Sachgüter verfügbar:

- Bebauungsplan mit Grünordnungsplan vom 16.6.2016, geändert am 13.1.2017
- Begründung vom 16.6.2016, geändert am 13.1.2017
- Umweltbericht vom 16.6.2016, geändert am 13.1.2017
- Schalltechnische Untersuchung des Büros für Lärmschutz & Akustik BEKON GmbH vom 28.4.2016, geändert am 30.1.2017
- Gutachten zu den Baugrundverhältnisse und Bodenkennwerte mit Gründungsempfehlung durch das Büro für Geologie und Geotechnik Dr. Stefan Kellerbauer vom 1.4.2016
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Berchtesgadener Land vom 12.9.2016
- Stellungnahme des Fachbereiches Gesundheitswesen im Landratsamt Berchtesgadener Land vom 25.8.2016
- Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde vom 16.9.2016
- Stellungnahme des Stadtheimatpflegers PD Dr. Johannes Lang vom 16.9.2016
- Stellungnahme des Fachbereiches Immissionsschutz im Landratsamt Berchtesgadener Land vom 16.9.2016
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 8.9.2016
- Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e. V. vom 23.9.2016
- Stellungnahme des Ordnungsamtes der Stadt Bad Reichenhall vom 22.9.2016

Während der gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB verkürzten Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Planunterlagen bei der Stadt Bad Reichenhall schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nach § 4 a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bad Reichenhall deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Reichenhall, den 30. Januar 2017
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Stadt Laufen

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BMG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG). Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert. Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit uns schriftlich oder auch persönlich wie folgt in Verbindung setzen:

Anschrift: Stadt Laufen, Rathausplatz 1, 83410 Laufen
Zimmer 3.01 und 3.02
Telefon: 08682/8987-42;-43
E-Mail: ewo@stadtlaufen.de
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Zusätzlich: Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Laufen, den 1. Februar 2017
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Stadt Laufen

Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Laufen

Die Stadt Laufen erlässt auf Grund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), und § 9a des Bestattungsgesetzes (BestG) in der in der Bayer. Rechtssammlung (BayRS 2127-1-G) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.8.2016 (GVBl. S. 246) folgende

Satzung:

Die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Laufen vom 1.12.2006 (Abl. Landkreis BGL Nr. 50 vom 12.12.2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 3.2.2016 (Abl. Landkreis BGL Nr. 9 vom 1.3.2016), wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

„§ 18 a Verbote von Grabmälern aus ausbeuterischer Kinderarbeit

- (1) Grabmäler und Grabeinfassungen, insbesondere aus Naturstein, dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne des Satzes 1 umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Rohmaterials bis zum Endprodukt.
- (2) Eines Nachweises im Sinne von Abs. 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabmäler oder Grabeinfassungen vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Laufen, den 1. Februar 2017
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Anger

Erweiterung (1. Änderung) der Einbeziehungssatzung Nordseite Ortsteil Holzhausen – Hochkreuzstraße; Erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 4a Abs. 3, § 34 Abs. 6, § 13 Abs. 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat beschloss in der Sitzung vom 2.6.2016 den Geltungsbereich der bestehenden Einbeziehungssatzung „Nordseite Ortsteil Holzhausen - Hochkreuzstraße“ zu erweitern (1. Änderung). Die Erweiterung umfasst ca. 700 m² des Grundstücks Fl. Nr. 409, Gemarkung Anger. Auf dieser Fläche ist die Errichtung eines Einfamilienhauses geplant. Mit diesem Verfahren soll diese Fläche in den Zusammenhang bebauten Ortsteil Holzhausen einbezogen werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Umweltbericht sind nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht erforderlich.

Die Unterlagen zur 1. Änderung der Einbeziehungssatzung wurden in der Zeit vom 30.11.2016 bis 30.12.2016 erstmals öffentlich ausgelegt. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 2.2.2017 vorgenommen, wobei der Entwurf zu ändern war. Die Änderung betrifft hauptsächlich die Begründung zur städtebaulichen Notwendigkeit der Satzungserweiterung, den Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung und es soll nun eine maximale Höhenfestsetzung in Bezug zur öffentlichen Straße vorgenommen werden. Aufgrund dessen ist der Entwurf der Satzung erneut gemäß § 4a Abs. 3 BauGB verkürzt auszulegen.

Der Satzungsentwurf mit Lageplan vom 2.2.2017 und Begründung vom 2.2.2017 liegt in der Zeit vom

15. Februar 2017 bis 1. März 2017

im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, Zimmer Nr. 3, während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die städtebauliche Satzung nach § 34 Abs. 4 Ziffer 3 BauGB unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung einer Normenkontrolle, der eine städtebauliche Satzung nach § 34 Abs. 4 Ziffer 3 BauGB zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Anger deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Die oben genannten ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Anger unter

www.anger.de

– Bürgerservice & Rathaus - Aktuelles – Bauleitverfahren zur 1. Änderung der Einbeziehungssatzung Nordseite Ortsteil Holzhausen - Hochkreuzstraße

eingesehen werden.

Anger, den 3. Februar 2017
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Bayerisch Gmain

43. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Streitbichlgebiet“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB für die Grundstücke Fl. Nr. 141/6, 141/20, 141/21 und 141/22 in Bayerisch Gmain; ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB – und öffentliche Auslegung gemäß § 13 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.12.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1 „Streitbichlgebiet“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern und in gleicher Sitzung die Entwürfe gebilligt.

Die Änderung des Bebauungsplans ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Lageplan

Maßgebend ist der Lageplan der Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 14.11.2016.

Mit der Änderung des Bebauungsplans soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung eines Wohnhauses mit Garage nördlich abgerückt von der Sonnenstraße geschaffen werden. Hierzu werden die Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechend geändert.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wird mit Begründung vom

15. Februar 2017 bis einschließlich 16. März 2017

im Rathaus der Gemeinde, Großmainer Str. 12, Zimmer 11, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Um vorherige Terminabstimmung wird gebeten. Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Der Zugang zum Zimmer Nr. 11 ist nicht barrierefrei, Hilfe beim Betreten bitte vorab per Telefon oder an der Haustürglocke anfordern. Parallel hierzu können die Informationen auch auf der Homepage der Gemeinde Bayerisch Gmain (<http://www.bayerisch.gmain.de/rathaus-und-politik>) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden

Wir weisen darauf hin, dass keine Umweltprüfung stattfindet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bayerisch Gmain, den 2. Februar 2017
Gemeinde Bayerisch Gmain

Hans Hawlitschek, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Bischofswiesen

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung Vom 1. Februar 2017

Die Gemeinde Bischofswiesen erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Bischofswiesen (AbfGS) vom 23. März 2011 (Amtsblatt Nr. 13 vom 29. März 2011), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.10.2016 (Amtsblatt Nr. 44 vom 2. November 2016), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die jährliche Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für:

1 Müllnormtonne (60 l)	177,60 €
1 Müllnormtonne (120 l)	355,20 €
1 Müllnormtonne (240 l)	710,40 €
1 Müllnormgroßbehälter (1.100 l)	3.271,20 €

Die jährliche Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr für:

1 Müllnormtonne (60 l)	88,80 €
1 Müllnormtonne (120 l)	177,60 €
1 Müllnormtonne (240 l)	355,20 €
1 Müllnormgroßbehälter (1.100 l)	1.635,60 €

Die jährliche Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt bei wöchentlich einmaliger Abfuhr während der Saison und vierzehntägiger Abfuhr für außerhalb der Saison für:

1 Müllnormtonne (60 l)	134,40 €
1 Müllnormtonne (120 l)	268,80 €
1 Müllnormtonne (240 l)	537,60 €
1 Müllnormgroßbehälter (1.100 l)	2.454,00 €

Die Gebühr für die zusätzliche Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken (60 l) beträgt 5,50 € je Restmüllsack.“

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bischofswiesen, den 1. Februar 2017
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Piding

Satzung der Gemeinde Piding über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung (Stellplatzsatzung - StS) Vom 25. Januar 2017

Die Gemeinde Piding erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) und des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.8.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.7.2015 (GVBl. S. 296) folgende

Satzung:

§ 1

Anwendungs- und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Ermittlung und dem Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach Art. 47 BayBO im Gemeindegebiet Piding.
- (2) Festsetzungen von Bebauungsplänen oder sonstiger städtebaulicher Satzungen, die von dieser Satzung abweichende Regelungen beinhalten, gehen dieser Satzung vor.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätzen besteht gemäß Art. 47 Abs. 1 BayBO,

- wenn eine bauliche Anlage neu errichtet wird, bei der ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist.

§ 3

Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der Anlage zu dieser Satzung. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Ergibt sich bei der Berechnung des Bedarfs eine Bruchzahl, so ist grundsätzlich nach oben aufzurunden.

- (2) Für Verkehrsquellen/bauliche Anlagen, die in der Anlage nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf im Einzelfall unter sinnvoller Berücksichtigung von vergleichbaren Stellplatzforderungen festzulegen.
- (3) Bei Verkehrsquellen/baulichen Anlagen, die getrennte Nutzungsarten enthalten, ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzungsart und -einheit getrennt zu ermitteln. Steht die errechnete Zahl der Stellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum erwartenden Bedarf, kann die Stellplatzzahl entsprechend angepasst werden. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.
- (4) Für Anlagen, bei denen auch Busse und Lkw zu erwarten sind, ist eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für diese Fahrzeuge nachzuweisen.

§ 4 Anlage der Stellplätze

- (1) Der ermittelte Stellplatzbedarf ist grundsätzlich in vollem Umfang auf dem Baugrundstück oder in gesicherter Form (Grunddienstbarkeit) auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks nachzuweisen.
- (2) Bei Mehrfamilienhäusern mit einem Bedarf von mehr als 12 Stellplätzen sind die Hälfte der notwendigen Stellplätze in einer Tiefgarage unterzubringen.
- (3) Stellplätze müssen stets zugänglich sein, ungehindert und unabhängig voneinander anfahrbar sein und dürfen nicht artfremd verwendet werden.
- (4) Besucherstellplätze für Wohnungen und Gaststätten sind oberirdisch anzulegen, sie müssen frei zugänglich sein, stets zweckbestimmt verwendet werden können und als solche gekennzeichnet sein.
- (5) Die Größe von Stellplätzen und Fahrgassen richtet sich nach der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV)

§ 5 Möglichkeit der Stellplatzablöse

- (1) Der Stellplatznachweis kann durch Abschluss eines Ablösungsvertrages erfüllt werden, der im Ermessen der Gemeinde Piding liegt. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrages; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können. Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf zehntausend Euro pro Stellplatz festgelegt.
- (2) Der Ablösevertrag ist vor der Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Ist die Erteilung einer Baugenehmigung nicht erforderlich, so ist der Vertrag spätestens einen Monat vor Baubeginn abzuschließen.
- (3) Die Ablösung von Stellplätzen im Zusammenhang mit der Errichtung von Gaststätten ist in allgemeinen Wohngebieten unzulässig.

§ 6 Beschaffenheit der Stellplätze

- (1) Es soll eine möglichst versickerungsfähige Ausführung der Zufahrten und Stellplätze eingebaut werden; Pflasterterrassen und sickerfähiges Pflaster sollen bevorzugt werden. Kunststoffmaterialien sind nicht zulässig.
- (2) Stellflächen müssen eine eigene Entwässerung haben; eine Entwässerung auf öffentliche Verkehrsflächen ist untersagt.
- (3) Zwischen Garagen sowie Carports und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 5 m Länge vorhanden sein. Diese Flächen sind nicht als Stellplätze anrechenbar.

§ 7 Freihalten von Sichtdreiecken

- (1) Garagen, Carports und Stellplätze dürfen nur so errichtet werden, dass sie das Sichtdreieck an den Grundstücksausfahrten nicht beeinträchtigen.
- (2) Die Sichtdreiecke bemessen sich nach der "Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen 2006, Tabelle 59 (RASt06)".

§ 8 Abweichungen

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Gemeinde Piding, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Piding, von den Vorschriften dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO erlassen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 BayBO belegt werden, wer

- a) Stellplätze entgegen § 2 dieser Satzung nicht oder
- b) entgegen den Geboten und Verboten der §§ 3, 4, 6 und 7 errichtet.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festlegung der erforderlichen Stellplätze für Wohnungen und Geschäftsgebäude vom 6.12.1995 außer Kraft.

Piding, den 25. Januar 2017
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

**Anlage zu § 3 der Satzung über die Herstellung von
Stellplätzen und deren Ablösung der Gemeinde Piding
Vom 25. Januar 2017**

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (St.)	hiervon für Besucher in %
1.	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser, Doppel- und Reihenhäuser	2 St. je Wohnung	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 St. je Wohnung bis 50 m ² , 1,5 St. je Wohnung bis 100 m ² , 2 St. je Wohnung bis 150 m ² , je weitere 50 m ² 1 St., zusätzlich 1 Besucherstell-Platz je 5 Wohnungen. Im gemeinnützigen Wohnungsbau ist ein Abschlag von 15 % auf Antrag möglich.	-
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen, Anlagen des betreuten Wohnens	0,5 St. je Wohnung, zusätzlich je 10 Wohnungen 1 Besucherstellplatz	-
1.4	Altenheime, Pflegeheime, Wohnheime für Behinderte	1 St. je 10 Betten, mind. 3 St.	75
1.5	Tagespflegeeinrichtungen	1 St. je 10 Pflegeplätze, mind. 3 St.	50
1.6	Wochenend- und Ferienhäuser, Ferienwohnungen	1 St. je Wohnung	-
1.7	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 St. je 10 Betten, mind. 3 St.	75
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 St. je 30 - 40 m ² HNF	20
2.2	Räume mit erheblichen Besucherverkehr (Arztpraxen, Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume)	1 St. je 20 - 30 m ² HNF, mind. 3 St.	75
2.3	Autovermietung	1 St. je zur Vermietung vorgehaltenes Fahrzeug	
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 St. je 30 - 40 m ² Verkaufsfläche, mind. 2 St. je Laden	75
3.2	Einkaufszentren, Verbrauchermärkte	1 St. je 10 - 20 m ² Verkaufsfläche	90
3.3	Baumärkte, Gartencenter	1 St. je 30 m ² Verkaufsfläche (Verkaufsflächen im Freien sind zur Hälfte anzurechnen)	90
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Mehrzweckhallen)	1 St. je 6 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Vortragssäle, Aulen)	1 St. je 5 - 10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 St. je 20 - 30 Sitzplätze	90
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 St. je 250 m ² Sportfläche	-
5.2	Sportplätze mit Besucherplätzen	1 St. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 St. je 10 - 15 Besucherplätzen	-
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 St. je 50 m ² Hallenfläche	-
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 St. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 St. je 10 - 15 Besucherplätze	-
5.5	Tennisplätze u. ä.	2 St. je Spielfeld, zusätzlich 1 St. je 10 - 15 Besucherplätze	
5.6	Minigolfplätze	6 St. je Anlage	-
5.7	Kegel- und Bowlingbahnen	4 St. je Bahn	-
5.8	Fitnesscenter	1 St. je 30 - 40 m ² Sportfläche	-

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (St.)	hiervon für Besucher in %
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe und Vergnügungsstätten		
6.1	Gaststätten	1 St. je 10 m ² HNF	75
6.2	Biergärten, Freisitze u. ä.	1 St. je 20 m ² HNF	95
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 St. je 2 - 4 Betten, bei Restaurations-Betrieb Zuschlag nach 6.1 und 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 St. je 10 Betten	75
6.5	Spiel- und Automatenhallen, Billardsalons, Discotheken	1 St. je 10 m ² HNF	90
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien, Kuranstalten	1 St. je 4 Betten	60
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen, Hauptschulen, Schulen für Lernbehinderte	1 St. je Klasse	-
8.2	Sonderschulen für Behinderte	1 St. je 15 Schüler	-
8.3	Tageseinrichtungen für Kinder	1 St. je 20 - 30 Kinder, mind. 2 St.	-
8.4	Jugendfreizeitheime	1 St. je 15 Besucherplätze	-
9.	gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 St. je 50 - 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	30
9.2	Lagerräume und -plätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 St. je 80 - 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 St. je Wartungs- und Reparaturstand	-
9.4	Tankstellen mit Einkaufsmöglichkeit	1 St. je 30 - 40 m ² Verkaufsfläche	-
9.5	Automatische KFZ-Waschanlage	3 St. je Waschanlage	-
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 St. je Waschplatz	-
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 St. je 3 Kleingärten	-

HNF = Hauptnutzungsfläche nach DIN 277 Teil 2
Verkaufsfläche nach DIN 277 Teil 2

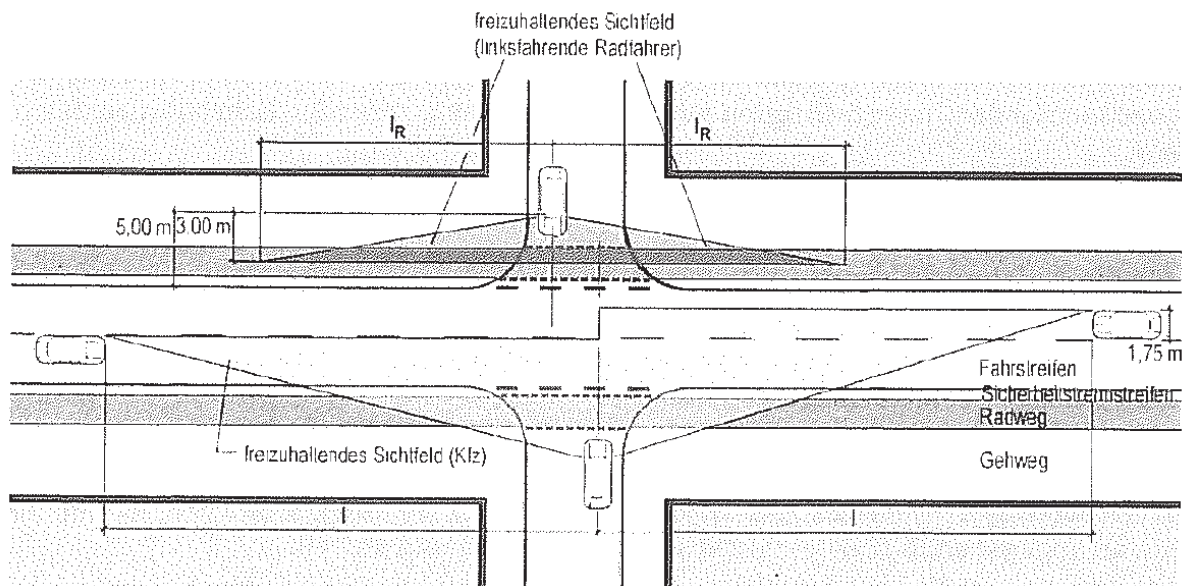
**Auszug aus
Richtlinie für die Anlage von Stadtstraße 2006 (RASt 06)
Anfahrtsicht Tabelle 59**

Als Anfahrtsicht wird die Sicht bezeichnet, die ein Kraftfahrer haben muss, der mit einem Abstand von 3,00 m vom Auge des Kraftfahrers gemessen vom Fahrbahnrand der übergeordneten Straße wartet.
Ein Einbiegen mit einer zumutbaren Behinderung bevorrechtigter Kfz ist gewährleistet, wenn die Sichtfelder freigehalten werden, deren Schenkellängen l (m) der Tabelle 59 zu entnehmen sind.

Tabelle 59: Schenkellänge l der Sichtfelder auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge

V zul.	Schenkellänge l
30 km/h	30 m
40 km/h	50 m
50 km/h	70 m
60 km/h	85 m
70 km/h	110 m

Sichtfelder auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge und Radfahrer



Bek. Nr. 8

Gemeinde Schönau a. Königssee

Vollzug des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahnrechts -BayESG-; Umbau der Jennerbahn Sektion 1 und 2 zu einer 10er-Einseilumlaufbahn, SB-Nr. 190 am Jenner in 83471 Schönau am Königssee

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Bescheid vom 26.1.2017 der Berchtesgadener Bergbahn AG, Jennerbahnstr. 18 in 83471 Schönau a. Königssee, den Umbau und Betrieb einer 10er-Einseilumlaufbahn am Jenner in 83471 Schönau am Königssee mit Auflagen und Bedingungen genehmigt.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrunde liegenden Planunterlagen liegen vom

8. Februar 2017 bis 22. Februar 2017

im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Zimmer-Nr. 102 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgadener Land keinen Bescheid zustellt, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schönau a. Königssee, den 1. Februar 2017
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Schönau a. Königssee

Vollzug des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahnrechts -BayESG-; Umbau der Jennerwiesenbahn zu einer 6er-Sesselbahn, SB-Nr. 193 am Jenner in 83471 Schönau am Königssee

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Bescheid vom 2.1.2017 der Berchtesgadener Bergbahn AG, Jennerbahnstr. 18 in 83471 Schönau a. Königssee, den Umbau und Betrieb einer 6er-Sesselbahn am Jenner in 83471 Schönau am Königssee mit Auflagen und Bedingungen genehmigt.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrunde liegenden Planunterlagen liegen vom

8. Februar 2017 bis 22. Februar 2017

im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Zimmer-Nr. 102 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgadener Land keinen Bescheid zustellt, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schönau a. Königssee, den 1. Februar 2017
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Schönau a. Königssee

Vollzug des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahnrechts -BayESG-; Umbau der Mitterkaserbahn zu einer 6er-Sesselbahn, SB-Nr. 192 am Jenner in 83471 Schönau am Königssee

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Bescheid vom 2.1.2017 der Berchtesgadener Bergbahn AG, Jennerbahnstr. 18 in 83471 Schönau a. Königssee, den Umbau und Betrieb einer 6er-Sesselbahn am Jenner in 83471 Schönau am Königssee mit Auflagen und Bedingungen genehmigt.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrunde liegenden Planunterlagen liegen vom

8. Februar 2017 bis 22. Februar 2017

im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Zimmer-Nr. 102 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgadener Land keinen Bescheid zustellt, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schönau a. Königssee, den 1. Februar 2017
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister
